

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 44 (1965)
Heft: 7-8

Artikel: Die evangelische Soziallehre der Gegenwart [Schluss]
Autor: Peter, Hans-Balz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gung des Programms durch Willi Eichler bestätigte auch Franz Mehring in folgender Form: «Der Gothaer Einigungskongreß wurde am 27. Mai 1875 zu allseitiger Befriedigung seiner Teilnehmer beendet. Wie recht immer Marx mit seinen positiven Einwendungen gegen das Gothaer Programm haben mochte, das Schicksal seines Programmbriefes zeigte klar, daß die Wege, auf denen sich in Deutschland eine mächtige und unbesiegbare Arbeiterpartei als Trägerin der sozialen Revolution entwickeln konnte, von Lassalle richtig erkannt worden waren²⁰.»

Die Reichstagswahlen von 1877 offenbarten das rasche Fortschreiten der sozialistischen Bewegung. Die Sozialdemokratie ging als viertstärkste Partei aus den Wahlen hervor. Zwei im Jahre 1878 auf Kaiser Wilhelm I. verübte Attentate benutzte Reichskanzler Otto von Bismarck zur Vorlage eines Gesetzes «wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie», obwohl beide Attentäter erwiesenermaßen nichts mit der Sozialdemokratie zu tun gehabt hatten. Um das Gesetz durchsetzen zu können, wurde nach dem zweiten Attentat der Reichstag aufgelöst. Nach den Wahlen wurde das Gesetz verabschiedet, womit die ersten zwölf Jahre des Parteiverbotes der sozialdemokratischen Bewegung besiegt waren. Entgegen den Hoffnungen Bismarcks, die sozialdemokratische Bewegung zerschlagen zu können, erstarkte die verbotene und verfemte Partei immer mehr. Als 1890 das «Schandgesetz», wie es Bebel nannte, nicht mehr erneuert wurde, ging die Sozialdemokratische Partei Deutschlands als stärkste deutsche Partei aus den Reichstagswahlen hervor²¹.

(Fortsetzung folgt)

HANS-BALZ PETER

Die evangelische Soziallehre der Gegenwart

(Fortsetzung*)

Grundfragen der Wirtschaftsordnung

a) Das Eigentum

Seit es die Industriearbeiterfrage gibt, steht die Institution des Eigentums im Zentrum der Auseinandersetzung; immer wieder ist das Privateigentum ein Stein des Anstoßes für die Besitzlosen. So muß das Problem des Eigentums – neben dem der Arbeit – auch im Mittelpunkt der evangelischen Soziallehre stehen.

Für die folgenden Ausführungen scheint es zweckmäßig zu sein, sich auf einen bestimmten Raum, für den die Funktion des Eigentums geprüft werden

²⁰ Franz Mehring: Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, II. Band. Berlin 1960, S. 453.

²¹ Wilhelm Matull: Werden und Wesen der deutschen Sozialdemokratie. Hannover 1957, S. 63.

* Vgl. Juni-Heft 1965.

soll, zu beschränken: auf die westlichen Industrieländer, insbesondere auf die Bundesrepublik und auf die Schweiz. Die Einbeziehung der Entwicklungsländer in die Betrachtung der Eigentumsordnungen würden weiter differenzierte Überlegungen erfordern. Auch die Diskussion der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Für die evangelische Soziallehre stellt sich zuerst die Frage nach dem Wesen des Eigentums im Licht der Offenbarung. Hier ist festzuhalten, daß der Mensch und alle Güter letztlich Gott zu eigen sind. Mit oder ohne Eigentum ist der Mensch von Gott zu Freiheit und Verantwortung bestimmt. Das Eigentum kann jedoch dem Menschen helfen, diese Freiheit und Verantwortung zu gebrauchen. So stellt die Denkschrift «Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung» der EKD fest¹: «Bei rechtem Gebrauch dient das Eigentum dem Menschen dazu:

- a) für sein Leben und für das seiner Nächsten selber Vorsorge zu treffen,
- b) seine Gaben und seine Schaffenskraft in Freiheit zu entfalten, c) seine sittlichen Entscheidungen in größerer wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu treffen, d) die Rechte des einzelnen und der Gesellschaft gegenseitig zu begrenzen und zu sichern, e) Wirtschaft und Gesellschaft als Ganzes interessiert und verantwortlich mitzubestimmen.

Aus diesen Gründen treten wir als evangelische Christen dafür ein, daß jedem Menschen eine reale Möglichkeit eröffnet wird, Eigentum zu erwerben.»

Die Möglichkeiten dieses «rechten» Eigentumsgebrauchs liegen aber nicht im Eigentum selbst, sondern beziehen sich ausschließlich «auf Eigentum in der Hand eines Menschen, der ständig um seine Verantwortung vor Gott und dem Mitmenschen weiß ... Freiheit vom Eigentum hat eben nur der, der aus der paulinischen Haltung heraus lebt und ‚hat, als hätte er nicht‘².» Der Doppelcharakter wird stark herausgestellt: nach dem Neuen Testament steht sein Gebrauch immer zwischen Gnade und Sünde. «Im Umgang mit dem Eigentum soll der Mensch also nach Gottes Willen in einer Spannung leben zwischen der Freiheit zur Aneignung und zum Verzicht³.» Im einzelnen unterscheiden zwischen Recht und Unrecht in der Frage des Eigentums müsse jede Generation von neuem.

Zusammenfassend sind von diesen sozialethischen Überlegungen drei Punkte wichtig: a) «Eine religiöse Begründung des Eigentums finden wir nicht ... Die Bibel ... spitzt alles auf die Frage nach dem rechten Gebrauch

¹ Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung, Denkschrift der EKD, Hamburg 1962, These 4.

² Brakelmann G.: Kritische Anmerkungen und Thesen zur Eigentumsproblematik, zur Gewinnbeteiligung und zur Mitbestimmung, in: Christ und Eigentum. Hamburg 1963, S. 164.

³ Denkschrift «Eigentumsbildung ...», These 6.

des Eigentums zu⁴.» b) Das Privateigentum ist kein unbedingtes Recht, das etwa zum Wesen des Menschen gehören würde. c) Die Institution des Eigentums ist aber dem Menschen nicht an sich verderblich. Bei aller Diskussion um das Eigentum sei zu bedenken, «daß jedes für das christliche Denken gültige Argument zur Verteidigung von Eigentumsrechten immer auch ein Argument für weitestmögliche Verteilung dieser Rechte ist⁵.» Hervorzuheben ist immer wieder die soziale Funktion des Eigentums und damit die soziale Verpflichtung für den Gebrauch des Eigentums.

Aus diesen Grundlagen über das Wesen des Eigentums und seine Bedeutung für den Menschen soll nun die Soziallehre Anweisungen geben zum rechten Gebrauch. Von diesem Standpunkt aus ist zum vornherein jede Ausbeutung durch Eigentumsgebrauch zu verurteilen, mithin auch jede Politik oder jede Form des Eigentums, die der Ausbeutung dient. Darunter fallen zunächst die beiden extremen Eigentumsarten: das totale Privateigentum, das jede Sozialpflichtigkeit verleugnet, und das totale Staats- oder Gesellschaftseigentum. Die evangelische Soziallehre stellt sich überhaupt gegen jede Monokratie einer Eigentumsform, sie hält an einer Vielzahl von nebeneinander bestehenden Eigentumsarten fest. Diese werden wie folgt unterschieden:

«a) personengebundenes Gebrauchs- und Verbrauchseigentum, b) personengebundenes Eigentum an Produktionsmitteln in kleinen und mittleren Größen, c) nicht-personengebundenes Kleineigentum, d) Großeigentum an Produktionsmitteln in personengebundener und nicht personengebundener Form, e) öffentliches Eigentum (des Staates, der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Korporationen) in verschiedenen Formen⁶.»

Aus der sozialethischen Zielsetzung des rechten Gebrauchs erklärt sich die positive Bewertung des personengebundenen Eigentums in kleineren und mittleren Größen, wobei vor allem an Grund und Boden gedacht ist, «dessen Bearbeitung die Leistungskraft einer Familie nicht überschreitet»⁷. Sorgfältig wird übrigens der Begriff «Privateigentum» vermieden und an seine Stelle «personengebundenes Eigentum» gesetzt, um deutliche Distanz zu nehmen von der aus dem römischen Recht stammenden Auffassung des privaten Eigentums als *ius utendi, fruendi et abutendi* (Recht auf Gebrauch, Genuss und Mißbrauch), die in dieser individualistischen Zuspitzung zutiefst unchristlich ist.

Großeigentum an Produktionsmitteln ist sozialethisch viel problematischer, ist doch damit meist notwendig verbunden, daß es eine große Zahl von

⁴ Brakermann G., a. a. O., S. 153.

⁵ Kirche und Welt in ökumenischer Sicht, Genf 1949, S. 183, zitiert bei Wacker E., a. a. O., S. 87.

⁶ Soziale Verantwortung . . ., in: ZEE 2/63, S. 99.

⁷ Kirche und Welt in ökumenischer Sicht, S. 184, zitiert bei Wacker E., a. a. O., S. 89.

Menschen in wirtschaftliche Abhangigkeit verstrickt. Es stellt also einen enormen Machtfaktor dar. An sich braucht zwar wirtschaftliche Abhangigkeit nicht im Widerspruch zur Freiheit und Wurde des Menschen zu stehen; aber die Gefahr, daß wirtschaftliche Macht mißbraucht wird, ist so gro und fur die Abhangigen so drohend, daß sie gebannt werden mu. «Damit ist die Aufgabe der *Begrenzung* und Kontrolle des Groeigentums an Produktionsmitteln gestellt. Der Rekurs auf die Gewissen der einzelnen Besitzer oder Verwalter ist unzureichend⁸.»

Verstarkt wird diese Notwendigkeit der Machtbegrenzung durch eine Entwicklung der neueren Zeit, die Nell-Breuning treffend mit «Entfunktionalisierung» des Eigentums bezeichnet: unter anderem das Auseinanderfallen von Rechtstitel und Verfugungsmacht an den «Eigentumer» und den «Manager». «Weil das Kapital als ‚Eigentum‘ entfunktionalisiert ist, als ‚Produktionsmittel‘ aber zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, ist ein sehr groer Spielraum an potentieller Macht entstanden, der nicht mehr ubersichtlich verantwortet wird, sondern im ‚Anonymen‘ bleibt⁹.»

Neue rechtliche Formen fur diese Kontrolle mussen noch gesucht und gepruft werden. Eine Sozialisierung rechtfertigt sich im allgemeinen nur bei Monopolen, weil dort die Willkur selbst durch das Preissystem nicht begrenzt wird¹⁰. Es sollen jedoch verschiedene Arten von Sozialisierung ins Auge gefat werden, eine Nationalisierung ist meist ungunstig, denn die Gefahr, die eingeschrankt werden soll, besteht gerade dort in verstarktem Mae, wo die wirtschaftliche und die politische Macht in denselben Handen liegt.

Bei dieser Betonung der Kontrolle uber die Verfugung wirtschaftlicher Macht besteht die Tendenz, die Funktion des Unternehmers, der fur seine Entscheidungen eine gewisse Freiheit braucht, zu ubersehen oder zu unterschatzen. In neuerer Zeit wird aber auch dieser Aspekt bercksichtigt. Gerade in unserer sich schnell andernden dynamischen Welt sei die weitvorausgreifende Planung nicht mehr mglich, die Wirtschaft brauche eine groe Anpassungsfahigkeit, so daß der Funktion des Unternehmers als Initiator und Risikotrager ein starkes Gewicht zufalle¹¹.

Wenn man diese Tatsache bedenkt, wird auch, jedoch lediglich im Bereich der Produktion, die Verbreitung von Genossenschaften vom wirtschaftlichen Standpunkt aus fraglich. Viele Produktionsgenossenschaften versagten, «weil namlich der Produzent als solcher nicht in der Lage ist, die Funktion des

⁸ Soziale Verantwortung . . ., in: ZEE 2/63, S. 100.

⁹ Wendland G.: Theologische Gesichtspunkte zur Eigentumsfrage, in: Christ und Eigentum, Hamburg 1963, S. 131.

¹⁰ Vgl. Munby D. L., Christ und Wirtschaft, Gutersloh 1962, S. 192.

¹¹ Vgl. Munby D. L., a. a. O., S. 156.

Marktes zu vollziehen, die der Unternehmer erfüllen muß. Dazu muß der Unternehmer unabhängig sein¹².»

Dieser Anerkennung der Unternehmerfunktion muß aber eine soziale Kontrolle nicht notwendigerweise zuwiderlaufen, wäre vielmehr gerade geeignet, diese zu stärken, denn, wie die Denkschrift festhält, «Ordnungen der Freiheit, die nicht zugleich so weit als irgend möglich der Gerechtigkeit dienen, gefährden die Freiheit selbst¹³.»

Die Denkschrift schlägt die Mittel, eine weitere Akkumulation des neu gebildeten Vermögens und damit weitere Machtkonzentration zu verhindern, vor, das neugebildete Eigentum breit zu streuen. Das wichtigste Ziel ist dabei, der größten Zahl die Freiheit zum rechten Eigentumsgebrauch zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch, durch das Eigentum der größten Zahl die Möglichkeit zu geben, «selber Haushalter über einen Anteil am Produktivvermögen des Volkes zu sein¹⁴.» Dieses letzte Postulat jedoch ist gerade durch breite Eigentumsstreuung nicht erreichbar, denn es ist eine Illusion, zu meinen, «man könnte mit einem breitgestreuten Eigentum an Produktionsmitteln auch das Verfügungsrecht über diese Produktionsmittel breit streuen ... Das ‚Verfügenkönnen über etwas Eigenes‘ ist ... für die Produktionsmittel durch Anteilseigentum *realiter* unmöglich ... Das Recht auf Eigentum, soweit es die Produktionsmittel betrifft, und das heißt das Recht, über eine Sache unter Ausschluß anderer nach Belieben zu verfügen, ist durch den Vergesellschaftungsprozeß überspielt. Das Eigentum an Produktionsmitteln ist in diesem Sinn sozialisiert¹⁵.»

Die gesellschaftliche Kontrolle über die gesellschaftlich wirksame Verfügungsmacht ist also durch breitgestreutes Eigentum nicht zu verwirklichen, denn «mit zunehmender Streuung des Eigentums an den Produktionsmitteln nimmt die Macht des Managements ebenfalls zu, so daß die Frage nach Kontrolle der wirtschaftlichen Macht ... um so brennender wird¹⁶.» Breitere Vermögensstreuung und Kontrolle wirtschaftlicher Macht sind zwei verschiedene Probleme, und zur Lösung des zweiten müssen neue rechtliche Formen erst gefunden werden.

Mit diesem Einwand ist natürlich das Anliegen der Denkschrift, breitere Eigentumsstreuung, noch nicht widerlegt, denn dieses Ziel ist sozialethisch begründet mit der größeren Gerechtigkeit. Als Weg zum Ziel lehnt die Denkschrift die Enteignung eindeutig ab. Sie sieht aber, daß Eigentumsbildung bei

¹² A. a. O., S. 163.

¹³ Denkschrift «Eigentumsbildung ...», These 10.

¹⁴ Ebd., These 26.

¹⁵ Stopp K.: Einkommen und Eigentum, in: Christ und Eigentum, Hamburg 1963, S. 89 ff.

¹⁶ Brakelmann G., a. a. O., S. 175.

den Arbeitern nur möglich ist, wenn diese sparen – und sparen können. Um das Sparen zu ermöglichen, wäre ein zusätzlicher Einkommensteil sinnvoll, der über den zum Verbrauch bestimmten Lohn gegeben würde, der aber nicht verbraucht werden dürfte. Der Weg zur breiteren Eigentumsstreuung führt also zum Beispiel über den Investivlohn, dessen Problematik im nächsten Abschnitt behandelt werden soll.

b) Die Arbeit

Anders als beim Eigentum ist es sicher hier nicht nötig, lange das Wesen der Arbeit zu erforschen. Für den Christen wie für jeden andern ist die Arbeit eine Notwendigkeit zur Daseinserhaltung. Insofern scheint es müßig, von «Sinnentleerung der Arbeit» zu sprechen, wenn ihr Hauptsinn doch der Einkommenserwerb ist. Für den Arbeiter ist die Arbeit «weder Ausdruck seines persönlichen Wertschaffens noch Ausdruck seiner sozialen Integration. Sie ist einfach Ausdruck davon, daß er Geld verdienen muß und Geld verdienen will. Im Geldverdienen liegt darum das reale Arbeitserlebnis heute¹⁷.»

Die heutige Gestalt der Arbeit ist nicht nur durch den funktionalisierten Prozeß industrieller Produktion bestimmt, sondern wesentlich auch von der Struktur der Arbeits- oder Produktionsorganisation. Diese wiederum beruht weitgehend auf einer Ordnung, die das Verfügungrecht über die Produktionsmittel allein vom Eigentum ableitet.

Wenn also die Arbeit als soziales Problem behandelt werden soll, so stehen zwei Fragen im Mittelpunkt:

1. Die Frage nach dem Arbeitsentgelt.
2. Die Frage nach der Arbeitsordnung.

1. Das Arbeitsentgelt

Im geschichtlichen Abriß wurde kurz darauf hingewiesen, daß die Kirchen offenbar versäumt haben, der Arbeiterschaft in ihrer größten Not beizustehen. So kann heute den Arbeitern kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie in Gewerkschaften organisiert sind, die sich weitgehend dem Einfluß der Kirchen entziehen. Die Gewerkschaften, vor allem auch die freien, werden heute denn auch begrüßt – soweit es sich nicht um «closed shops» handelt –, und allgemein wird es als Recht der Arbeiter angesehen, sich zu organisieren. Die Bemühungen der Gewerkschaften für bessere Arbeitsbedingungen, wenn sich die Forderungen gesamtwirtschaftlich in verantwortlichem Rahmen halten, werden unterstützt. Besondere Anerkennung erwarben sich die Gewerkschaften im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit; wenn die Arbeit notwendig ist, so müssen die Arbeiter auch ein Recht auf Arbeit haben. Besonders beachtet werden auch Bemühungen der Gewerkschaften, die auf größere Mündigkeit

¹⁷ Rich A.: *Christliche Existenz in der industrialisierten Welt*, Zürich 1957, S. 61.

und Verantwortlichkeit der Arbeiter abzielen und so die partnerschaftliche Zusammenarbeit fördern wollen. Anderseits darf aber auch nicht übersehen werden, daß auch die Gewerkschaften Einzel- oder Gruppeninteressen verfolgen und dabei gesamtwirtschaftliche Konstellationen, die ihren Bemühungen gerade entgegenstehen können, leicht übersehen.

Industrielle Produktion ist notwendig gesellschaftliche Produktion. Der Vergesellschaftungsprozeß setzte mit der industriellen Arbeitsteilung ein; erst durch diesen Prozeß war die Produktivitätssteigerung der menschlichen Arbeit möglich. Wegen der Gesellschaftlichkeit der Produktion ist aber eine streng leistungsdifferenzierte Zuteilung des Produkts nicht möglich. Es läßt sich logisch und ökonomisch nicht entscheiden, ob die Leistung des Kapitals oder der Arbeit für ein Produkt größer sei, wenn das Fehlen des einen Faktors die Produktion verunmöglicht. Die Zurechnung des Produkts an die Faktoren kann also nicht nach dem Leistungsprinzip erfolgen, sondern muß auf ideologischem Weg (das heißt nach dem Zweck) entschieden werden. Und dieser Entscheid ist ein politischer Entscheid. Die Verteilung ist also nicht primär ein wirtschaftstheoretisches, sondern ein politisches Problem.

Auf ökonomischer Seite sind aber der Lösung dieses Problems Grenzen gesetzt, solange sich die Gewohnheit der Einkommensverwendung nicht stark ändert. Wenn die Arbeiterschaft daran festhält, ihr gesamtes Einkommen auf Konsumgüter zu verwenden, kann ihr Einkommen real nie stärker wachsen als der verzehrbare Teil des Sozialprodukts. Lohnerhöhungen, die über die Zuwachsrate des verzehrbaren Sozialproduktes hinausgehen, wirken sich, wenn sie nicht gespart werden, unweigerlich in Preiserhöhungen aus. «An dieser Tatsache zerbricht die Lohnpolitik der Gewerkschaften... Die Sparbereitschaft ist im Kampf um einen höheren Anteil (am Sozialprodukt) die einzige erfolgversprechende Waffe in der Hand der Arbeitnehmer¹⁸.» «Der Vorschlag, zukünftige Lohnerhöhungen in eine Barloherhöhung und in eine investiv zu verwendende Lohnerhöhung aufzuspalten, ist deshalb nur zu begrüßen. Nur eine solche Aufspaltung vermittelt dem Einzelhaushalt eine Orientierung für eine volkswirtschaftlich gesehen verantwortliche Einkommensverwendung¹⁹.» Gegen ein Zwangssparen, was dieser Vorschlag ja darstellt, wurde mehrfach Kritik erhoben, die die erwähnte Denkschrift aber mit dem Hinweis ablehnt: «Ein Zwangssparprozeß zugunsten der Unternehmer und der öffentlichen Hand vollzog sich bisher schon dort, wo die Konsumentenschaft durch die hohen Preise der Nachkriegszeit gezwungen war, zu der Bildung von Investitionskapital beizutragen. Es kann kein Widerspruch zu einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sein, wenn der Sparzwang nun auch denen

¹⁸ Stopp K.: Einkommen und Eigentum, in: Christ und Eigentum, Hamburg 1963, S. 50.

¹⁹ A. a. O., S. 66.

zugute kommt, die bisher an der Kapitalbildung keinen eigenen Anteil hatten^{19a.}»

Der Investivlohn ist natürlich nicht ein absolutes Postulat im Sinne einer Patenlösung; auch ist die ökonomische Diskussion darüber noch lange nicht abgeschlossen. Will man jedoch den Anteil der Arbeiter am Sozialprodukt erhöhen, müssen solche oder ähnliche Mittel angewandt werden, alle andern Mittel sind nicht geeignet, die Lohnquote zu erhöhen, sie wirken sich nur in sinnlosen Preiserhöhungen aus. Insofern ist also der Vorschlag des Investivlohns doch ernst zu nehmen.

2. Die Arbeitsordnung

Produktion ist, wirtschaftlich ausgedrückt, Kooperation von Kapital und Arbeit. In unserer Eigentumsordnung geht diese Kooperation in Subordination der Arbeit unter das Kapital vor sich. Für die evangelische Soziallehre stellt sich aber die Frage, ob diese Subordination für die Produktion notwendig sei. Ob sich nicht die Kooperation von Kapital und Arbeit ebensogut – oder besser – in Koordination abwickeln könnte?

Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist der Gedanke, daß Arbeit eine soziale Angelegenheit sei. «Der Mensch innerhalb einer Gemeinschaft ist nie für sich allein arbeitendes Individuum, sondern immer Kooperator, Mitarbeiter... Die Frucht der Arbeit ist immer eigene und fremde Leistung, individuelle und soziale Leistung^{20.}» Die Produktion in ständiger Subordination, das heißt Unterordnung, widerspricht dem christlichen partnerschaftlichen Verständnis und sollte also geändert werden. «Die sogenannte Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer sind dazu Mittel, die nicht nur möglich, sondern christlich geboten sind^{21.}»

Mit der Einführung der Mitbestimmung soll nicht der Unternehmer seiner Entscheidungsbefugnisse beraubt werden. «Ohne Ordnung und Anordnungsbefugnis ist kein Betrieb und Unternehmen zu führen^{22.}» Das Mitbestimmungsrecht lässt sich am besten im Rahmen einer Unternehmungsverfassung vorstellen: nicht mehr die Eigentümer allein wären die Träger der Unternehmung, sondern als Kooperatoren auch die Arbeiter. Diesem Trägergremium (Vertreter der Eigentümer und der Arbeiter) müßte dann das Management verantwortlich sein. «Die aufgabenmäßige Abgrenzung zwischen Trägergremium und den Geschäftsführern des Unternehmens hätte die Einheitlichkeit der Willensbildung und die Initiative der Unternehmungsleitung zu gewährleisten, indem dem Management im Rahmen der vom Träger-

^{19a} Denkschrift «Eigentumsbildung . . .», These 23.

²⁰ Brakelmann G., a. a. O., S. 156 f.

²¹ A. a. O., S. 159.

²² A. a. O., S. 160.

gremium festzulegenden Unternehmungspolitik ein möglichst weitgehender Entscheidungsspielraum eingeräumt wird²³.» Die Sozialpflichtigkeit des Produktiveigentums könnte seinen konkreten Ausdruck in einem solchen Unternehmungsverfassungsrecht finden.

Daß die Gewerkschaften dieser Mitbestimmung bisher noch eher ablehnend gegenüberstehen, hat verschiedene Gründe; vielleicht am stärksten den, daß die Gewerkschaften einen großen Teil ihrer heutigen Funktion einbüßen würden. Die Einführung des Mitbestimmungsrechts wäre jedoch die stärkste Überwindung des Klassenkampfes, weil Eigentümer und Arbeiter sich nunmehr als Partner gegenüberstehen; denn Mitbestimmung bedeutet allseitige Mitverantwortung auch für den Gedeih des Unternehmens.

Viele Probleme im Zusammenhang mit dem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter sind noch ungeklärt. Trotzdem scheint die Sache eine Zukunft zu haben, sie wäre ein bedeutender Schritt zur Eingliederung der Arbeiter in die freie Gesellschaft. In diesem Zusammenhang darf hier noch auf die im allgemeinen positiven Erfahrungen mit der Mitbestimmung in der deutschen Montan- und Schwerindustrie hingewiesen werden²⁴. Die freiheitliche Wirtschaftsordnung kann durch die Integration der Arbeiter nur gestärkt werden.

c) Die Marktordnung

Aus den bisherigen Ausführungen erhellt ohne weiteres, daß die evangelische Soziallehre auch in bezug auf die Marktordnung keines der sich anbietenden extremen Systeme vorbehaltlos annehmen kann: weder die Aufhebung des Marktes und seine Ersetzung durch Staatsentscheide noch die völlige Ungebundenheit des Marktes als etwas, was sich selbst regelt.

Für die Freiheit hat der Markt enorme Bedeutung:

- Mittels Geld kann der Einkommensempfänger die Güter am Markt kaufen, die er haben will;
- durch seinen Entscheid zum Kauf oder Nichtkauf gibt er dem Unternehmer Impulse über Art und Menge der Güter, die produziert werden sollen.

Mit der Einrichtung der Freiheit ist aber nicht gleichzeitig die Gerechtigkeit eingerichtet. Nicht einmal die Freiheit selbst ist ja gesichert. Voraussetzungen, daß der Markt in dieser Weise funktionieren kann, ist der freie Zugang zu den Industrien und die nahe Bindung der Preise an die Kosten; es muß also ein Wettbewerb stattfinden. Diese Bedingungen entstehen und erhalten sich nicht einfach selbst, sondern müssen in aktiver und verantwortlicher Politik herbeigeführt und geschützt werden.

²³ Stopp K., a. a. O., S. 106 f.

²⁴ Vgl. Voigt F.: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZEE 3/62, S. 129 bis 148.

Damit die Güterverteilung über den Markt richtig funktioniert, muß noch eine weitere Bedingung aufgestellt werden: eine «gerechte» Einkommensverteilung; denn die Zuteilung der Güter erfolgt ja über das Einkommen. Es ist also nicht ein Beweis der Mangelhaftigkeit des Preissystems, wenn die Einkünfte ungerecht verteilt sind²⁵.

Die freiheitliche Marktordnung ist nun allerdings nicht an sich ein sozial-ethisches Ziel, sondern lediglich ein unter den heute gegebenen Verhältnissen geeignetes Mittel. «Denn die Ökonomie selbst ist im Verhältnis zum Ganzen und zur Einheit der Gesellschaft partikular, der Integration bedürftig²⁶.» Das Wirtschaftssystem ist eng mit der Gesamtheit der ideologischen, sozialen und politischen Struktur unserer Gesellschaft verbunden; auch eine freiheitliche Marktordnung muß im Rahmen einer Gesellschaft als Rechtsgemeinschaft im Sinne der sozialen Gerechtigkeit integriert sein und darf nicht, indem man einen Teil der Freiheit, die wirtschaftliche Freiheit, absolut setzte, die umfassende Freiheit in der Gesellschaft einschränken. Die Marktordnung muß also der sozialen Ordnung, die die Sicherung für jedermann innerhalb der Gesellschaft anstrebt, eingeordnet und untergeordnet sein. Die Marktordnung erhält ihre Freiheit erst von der übergeordneten Freiheit in der Rechtsgemeinschaft und indem sie ihr dient.

Wie die Einschränkungen der autonomen Freiheit der Marktordnung aussehen, soll nun näher untersucht werden. Das Modell der freien Marktordnung verlangt vom Verbraucher, daß er sich vernünftig (ökonomisch) entscheiden könne. Dies ist aber, nicht nur wegen der Ratio des Menschen, oft unmöglich, weil der Verbraucher auf Grund von Informationen unter den Gütern wählen muß. Diese Informationen stehen aber außerhalb der Kontrolle des einzelnen; wer garantiert, daß die Information des Verbrauchers (nämlich die Werbung) wahrheitsgemäß erfolgt? «Der Verbraucher kann einen gewissen Schutz verlangen, der es ihm erlaubt, eine vernünftige Entscheidung zu treffen²⁷.» Dieser Schutz müßte von organisierten Gesamtheiten gewährt werden. «Zunächst ist es wichtig, daß der Staat grobe Unwahrheiten verhindern und die Bekanntmachung der Wahrheit über die Erzeugnisse erzwingen sollte, wie er es im Falle der Lebensmittel schon tut²⁸.»

Freiheitliche Marktordnung heißt also nicht «laissez-faire»-Politik, sondern eben aktiver Schutz der Marktordnung. Auch in andern Fällen, wo ein richtiges Funktionieren des Preissystems nicht zu erwarten ist, muß die Gemeinschaft eingreifen: in Kriegs- und Krisenzeiten, beim Wohnungsbau und

²⁵ Vgl. Munby D. L.: Christ und Wirtschaft, Gütersloh 1962, S. 143.

²⁶ Rendtorf T.: Freie Wirtschaft und soziale Ordnung, ZEE 2/63, S. 111.

²⁷ Munby D. L., a. a. O., S. 147.

²⁸ A. a. O., S. 147.

in der Landwirtschaft. Doch würde es hier zu weit führen, einen Katalog aller nötigen Eingriffe aufzustellen.

Die meisten dieser Eingriffe in die Marktordnung muß der Staat übernehmen. So wenig die Gefahr der staatlichen Maßnahmen unterschätzt werden darf, sind sie nötig und unumgänglich, denn oft hat nur der Staat die Mittel zu diesen Eingriffen. Zudem darf nicht übersehen werden, daß auch institutionalisiertes Nichteingreifen des Staates Wirtschaftspolitik ist und daß prinzipiell der Schutz des Staates nicht ausgeschaltet werden kann, würde er sich nur darauf beschränken, die Rechtsordnung (Vertragstreue, Eigentumsordnung) und die Stabilität der Währung zu garantieren.

Die Gefahr der staatlichen Maßnahmen liegt weniger in rücksichtsloser Planung als in der Zusammenhangslosigkeit der Maßnahmen und damit der volkswirtschaftlichen Verschwendungen. Die Gefahr liegt also nicht so sehr darin, daß der Staat solche Eingriffe vornehmen darf, sondern darin, daß sich die Macht solcher Eingriffe unkontrollierbar in der Anonymität des modernen Regierungsapparates konzentrieren kann. «Je größer die Dezentralisation im staatlichen Bereich ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß wichtige Entscheidungen an der Spitze richtig getroffen und die höheren Beamten nicht mit unbedeutenden Angelegenheiten belastet werden, und desto eher ist eine maximale Leistungsfähigkeit zu erreichen²⁹.»

Eine weite Dezentralisation und damit eine bessere Anpassungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn so viele Funktionen wie möglich freiwilligen Vereinigungen überlassen werden, die aber ebenso dringend kollektiv oder staatlich kontrolliert, überwacht und unterstützt werden müssen, denn nichtstaatliche Einrichtungen können eine ebensolche Tendenz zur Verselbständigung haben wie der Staat selbst.

Damit ist der Überblick über die heutige evangelische Soziallehre, wenn er auch nicht umfassend sein kann, abgeschlossen. Als letzter Punkt soll nun noch die Stellung der evangelischen Soziallehre zur katholischen, wie sie besonders in der Sozialencyklika «Mater et Magistra» erscheint, dargelegt werden.

Gegenüberstellung zur katholischen Soziallehre in «Mater et Magistra»

Einleitend muß festgehalten werden, daß sich die katholische und die evangelische Soziallehre in ihrer praktischen Zielsetzung wenig unterscheiden. Die Übereinstimmung ergibt sich zum Teil aus der gemeinsamen Situation, in der die Kirchen heute stehen, aber auch aus der gleichartigen Beurteilung der sozialen Lage. Allerdings wird die Rolle der Kirche im gesellschaftlichen

²⁹ A. a. O., S. 195.

Ablauf wesentlich anders betrachtet. Die Mahnungen und Empfehlungen (und auch die Verlegenheiten) gehen oft in die gleiche Richtung.

Die Unterschiede der beiden Soziallehren ergeben sich besonders aus den verschiedenartigen Begründungen der sozialethischen Forderungen und Empfehlungen, dann aus der Beurteilung der Geschichte und eben der Funktion der Kirche.

1. Das Naturrecht

Dem protestantischen Betrachter der Soziallehren der Päpste fällt auf, daß der Rückgriff bei der Begründung der katholischen Soziallehre auf das christliche Gebot, auf die Heilige Schrift als Ursprung der Offenbarung nur höchst selten vollzogen wird. Im allgemeinen begnügt man sich mit philosophisch-rationalen (also nicht typisch christlichen) Herleitungen, mit dem Hinweis auf die – erkennbare – «wahre und gültige sittliche Ordnung»¹. An die Seite der Offenbarung, von der allein die evangelische Sozialethik für die Bestimmung der Aufgaben der Menschen ausgeht, tritt also in der katholischen Soziallehre das Naturrecht. Aus der Tatsache der Existenz des Menschen werden Rechte abgeleitet, auf die der Mensch Anspruch hat. Letztlich jedoch kann das Zurückgreifen auf die Offenbarung doch nicht ausbleiben, da nämlich, wo es um das Wesen des Menschen geht. Nach evangelischem Verständnis genügt aber für den Gläubigen der Verweis auf das Naturrecht nicht, er soll zurückgeführt werden auf die Botschaft von Kreuz und Auferstehung und vom kommenden Reich Gottes. In diesem eschatologischen Licht soll er zur Natur ja gerade in Distanz versetzt werden.

Für die tägliche Auseinandersetzung soll die evangelische Soziallehre sogenannte «mittlere Axiome» aufstellen, als nützliche Maßstäbe und Richtlinien für das praktische Handeln. Diese Maßstäbe sind aber deutlich eben «mittlere» Axiome und nicht letzte, endgültig erhärtete, wie es das Naturrecht mindest zu sein scheint. Die «mittleren Axiome» sind also wandelbar, der Geschichtlichkeit unterworfen, wogegen das katholische Naturrecht unbegrenzte Gültigkeit hat wie auch die naturrechtliche begründete «Soziallehre, die die katholische Kirche überliefert und verkündet, ... ohne Zweifel für alle Zeiten in Geltung»² bleibt. Die evangelische Soziallehre denkt weniger hoch von der Erkenntnisfähigkeit des Menschen, wie sie auch die Möglichkeit einer erkennbaren göttlichen Ordnung leugnet, denn die Heilige Schrift stellt die christliche und weltliche Existenz immer wieder in Frage.

2. Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzip

Wie schon weiter vorn gezeigt wurde, leitet die evangelische Sozialethik die Solidarität direkt von der Verantwortung des Menschen ab. Wenn nun

¹ Mater et Magistra, Sozialencyklika Papst Johannes' XXIII., Freiburg i. Br. 1962, MM 205.

² MM 218.

auch die katholische Soziallehre die Solidarität anders ableitet, ist im Ergebnis zwischen den beiden Soziallehren in dieser Beziehung doch volle Übereinstimmung festzustellen.

Anders steht es mit dem Prinzip der Subsidiarität, das besagt, eine gestellte Aufgabe müsse immer von der kleinsten sozialen Einheit, die sie noch zu bewältigen vermag, gelöst werden, die nächst größere Gemeinschaft solle erst ergänzend, das heißt subsidiär tätig werden.

So nützlich dieses Prinzip oft sein mag, läßt sich doch, vom evangelischen Standpunkt, verschiedenes dagegen einwenden. Erstens ist rein praktisch die Entscheidung äußerst schwierig, ob eine Last für die kleinstmögliche gesellschaftliche Einheit, zum Beispiel für den einzelnen oder für die Familie, noch tragbar sei oder ob bereits die Gemeinde «subsidiär» eingreifen müsse. Diese zu entscheiden bedingt jedesmal ein neues bewertendes Urteil, und insofern läßt sich im engeren Sinn kaum von einem «Prinzip» sprechen.

Zweitens liegt dem Subsidiaritätsprinzip ein Personalbegriff zugrunde, der keine grundsätzlichen Konflikte zwischen Person und Gesellschaft anerkennen will. Diese Haltung übersehe «Dimensionen der gesellschaftlichen Leistung, die nicht ohne weiteres auf personale Kategorien reduziert» werden können³. Daraus ergibt sich dann die Meinung, daß die Wahrung der Person nur gegen den Staat denkbar sei.

3. Die berufsständische Ordnung

Gegenüber den früheren päpstlichen Sozialencykliken tritt die «berufsständische Ordnung» stark in den Hintergrund, der Ausdruck kommt nirgends expressis verbis vor⁴. Doch ist diese Tatsache wohl nicht dahin zu deuten, daß diese – naturrechtlich begründete – Ordnung nun stillschweigend begraben werde. E. Welty weist in seinem Kommentar zur Enzyklika darauf hin, daß sich eine solche Ordnung, wie sie «Quadragesimo anno» als «berufsständische» formulierte, allein schon aus den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre ergebe, aus den Prinzipien der Subsidiarität, der Selbstverwaltung, des Gemeinwohls und der gleichberechtigten Zusammenarbeit (Solidarität)⁵. «Die Welt der Wirtschaft muß wieder zur Achtung vor der sittlichen Ordnung zurückkehren, das Einzel- oder Gruppeninteresse muß wieder in Einklang kommen mit dem Gemeinwohl. Das verlangt, so fordert unser Vorgänger, zunächst Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung durch auf den wirtschaftlichen und auf den beruflichen Raum bezogene Sozialgebilde eigenen Rechts, die keine Staatsschöpfungen sein dürfen . . .»⁶. Schon die Be-

³ Karrenberg F.: Die Diskussion über «Mater et Magistra», in: ZEE 5/62, S. 300.

⁴ A. a. O., S. 302.

⁵ Mater et Magistra, Freiburg i. Br. 1962, Kommentar von E. Welty OP, S. 74 f.

⁶ MM 37.

rufung auf den Vorgänger in diesem Zusammenhang weist darauf hin, daß in diesem Zitat aus «Mater et Magistra» auf die berufsständische Ordnung hingewiesen werden soll.

Aber auch wenn «Mater et Magistra» auf die berufsständische Ordnung hinweist, so steht sie doch nicht mehr im Mittelpunkt ihrer Anliegen. Sie wird nur als *ein* Mittel dargestellt, das dem Hauptanliegen dienen kann: dem Gemeinwohl nach dem Maßstab der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Zum Schluß seien noch zwei besondere Punkte erwähnt, die immer wieder den Widerspruch der Protestanten an der katholischen Soziallehre hervorrufen.

a) Auch wenn die Sozialenzyklika nicht eine unfehlbare Lehrentscheidung darstellt, wird ihr von der Kirche doch ein sehr starkes Gewicht und große Verbindlichkeit zugemessen: «Wenn aber in einer solchen Angelegenheit die kirchliche Hierarchie mit Weisungen oder Vorschriften eingreifen sollte, müssen sich die Katholiken selbstverständlich nach einer solchen Entscheidung richten⁷.» Nach evangelischem Verständnis sollte die Kirche nicht Herrscherin, auch nicht eigentlich Mutter und Lehrmeisterin sein, sondern Dienerin, auch im sozialen Bereich.

b) Was den Protestanten immer wieder abstößt, sind die Glorifizierungen, die den jeweiligen päpstlichen Vorgängern und den Leistungen der Kirche zufallen. Mit Blick auf die Geschichte scheint zumindest fraglich, daß die Kirche, wie sie von sich sagt, «unausbleiblich auch zum Fortschritt des wirtschaftlichen und sozialen Lebens» beitrage und besonders, daß das auch «die geschichtliche Erfahrung sowohl der Vergangenheit als auch der Gegenwart» zeige⁸. Der Protestant meint, man sollte auch von der Kirche etwas Bescheidenheit erwarten. – Trotz diesen Einwänden am Rande ist im allgemeinen die Sozialenzyklika Papst Johannes' XXIII. «Mater et Magistra» sehr positiv aufgenommen worden als wertvoller Diskussionsbeitrag zu den Fragen des sozialen Lebens im Blickfeld der Kirche.

Zusammenfassung

Ich versuchte zu zeigen, daß die evangelische Kirche aus dem Zentrum ihres Auftrages der Verkündigung des Reiches Gottes auch eine Verpflichtung sieht für das irdische Wohl der Menschen. Diese Verpflichtung sucht sie in ihrer Soziallehre wahrzunehmen und den Gläubigen bewußt zu machen. Grundlage der evangelischen Soziallehre ist die Verantwortung der Menschen für die Gestaltung ihres Zusammenlebens. Der Mensch ist grundsätzlich zur Freiheit geschaffen, aber in dieser Freiheit zur Solidarität gerufen. Das Wesen des Menschen ist also zugleich Individualität und Sozialität, zwischen beiden muß der Ausgleich gefunden werden.

⁷ MM 239.

⁸ MM 179.

Auf diesen Grundlagen der Verantwortung und Solidarität einerseits und in der Auseinandersetzung mit der geschichtlichen Wirklichkeit anderseits sucht die evangelische Soziallehre Mittel und Wege zu finden, die die Gesellschaft dem Ziel des Ausgleichs von Individualität und Sozialität näherbringen können. Es kann sich weniger darum handeln, in der evangelischen Soziallehre neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Lösungen oder gar eine geschlossene Konzeption einer Gesellschaftsordnung zu schaffen, als vielmehr die vorhandenen Lösungen sowohl in sozialer und ökonomischer als auch in ethischer Hinsicht zu prüfen. Um aber bei dieser Prüfung und den daraus entspringenden Empfehlungen nicht nur im allgemeinen oder im wirtschaftlichen Bereich oft im Oberflächlichen zu bleiben, sollte die Kirche eine stärkere Zusammenarbeit von Theologen mit Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlern suchen. Nur so kann sich die evangelische Soziallehre Beachtung und Gehör verschaffen. Nur mit einem umfassenden Wissen kann sie ihre Aufgabe sinnvoll erfüllen.

ROLF REVENTLOW

Sozialismus in Nordafrika

Es ist nunmehr schon eine uralte Erfahrung, daß das Wort «*Sozialismus*» keinen Musterschutz genießt. Von der deutschen Zonengrenze ostwärts wird das herrschende System Sozialismus genannt, weil die privaten Unternehmungen verschwunden sind, weil die Wirtschaft geplant wird, weil der individuelle Bauer – mit Ausnahme von Polen und Jugoslawien – in der einen oder andern Weise liquidiert wurde. Die demokratischen Sozialisten des Westens erheben hier ihren großen Einwand, daß die Selbstbestimmung des arbeitenden Menschen auch die geistige Freiheit zur Voraussetzung habe und diese wiederum zur Freiheit der politischen Eigenständigkeit führen müsse. Mit andern Worten, die Sozialisten des Westens sehen in der Demokratie im Staate und innerhalb der politischen wie gewerkschaftlichen Organisation eine Voraussetzung sozialistischer Entwicklungen, wobei noch ein großer Rest verschiedenartigster Auffassungen hinsichtlich des Wesens und des Weges zum wirtschaftlichen Sozialismus verbleibt. Es genügt, die wirtschaftsliberalen Vorstellungen der deutschen Sozialdemokraten mit den Auffassungen der britischen Arbeiterpartei zu vergleichen, um diese weite Spanne verschiedenartiger Konzeptionen im demokratischen Sozialismus darzustellen.

In den verselbständigteten ehemaligen Kolonialländern wird ein sehr vielfältiger Gebrauch von dem Wort Sozialismus gemacht. Es gibt da sehr verschiedene Ursachen und Vorstellungen. Mitunter handelt es sich einfach um das Bestreben, das neue unabhängige Land kulturell und wirtschaftlich und damit in erster Linie auch technisch zu entwickeln. Da dies dem Volksganzen